

## Inflationsausgleichsprämie

Firma/Arbeitgeber/-in: \_\_\_\_\_

Arbeitnehmer/-in: \_\_\_\_\_

Höhe der Inflationsausgleichsprämie: \_\_\_\_\_

Abrechnungsmonat: \_\_\_\_\_

Die Gewährung der als Inflationsausgleichsprämie oder Inflationsausgleichszahlung bezeichneten einmaligen Zahlung erfolgt durch den Arbeitgeber freiwillig als sonstige Leistung zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn. Die Zahlung soll die anhaltend hohen Belastungen des Arbeitnehmers aufgrund der gestiegenen Verbraucherpreise abmildern. Ein Rechtsanspruch auf die wiederholte Gewährung einer solchen freiwilligen Zahlung für die Zukunft entsteht nicht. Die Zahlung ist nach § 3 Nr. 11c EStG steuer- und nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 SvEV beitragsfrei.

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitnehmer

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Arbeitgeber